

SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ



ZEICHENERKLÄRUNG

- SO Sondergebiet
- II Zahl der Vollgeschosse
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrt
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung Campingplatz
- Öffentliche Grünflächen
Parkanlage
- Spielplatz
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
von Bäumen und Sträuchern
- Erhalten von Bäumen
- St Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans

Bestandteil des Bebauungsplanes ist neben der Planzeichnung mit Zeichenerklärung der folgende Textteil:

Art der baulichen Nutzung:

- Sondergebiet (§ 10 Abs. 1 BauNVO)
 - Das Sondergebiet "Campingplatz Jägersburg" dient zu Zwecken der Erholung, der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeitplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind, und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und für sportliche sowie sonstige Freizeit Zwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.
 - Zulässig sind:
 - Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte,
 - die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
 - Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung,
 - Anlagen für die Platzgestaltung.
 - Ausnahme: können zugelassen werden:
Feste Unterkünfte für Betriebsinhaber (Platzhalter, Platzwart) und andere Aufsichtspersonen.

Hinweis: Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) findet Anwendung.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

bestehendes Vorranggebiet für wasserwirtschaftliche Zwecke (gemäß Landesentwicklungsplan "Umwelt", Fassung vom 18.12.1979, Amtsblatt 1980, S. 345)

AUSFERTIGUNG

des Bebauungsplanes "Campingplatz Jägersburg"

Dieser Bebauungsplan besteht aus der auf diesem Plan dargestellten Zeichnung und dem danebenstehenden Text.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 08.07.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Campingplatz Jägersburg" im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.

Der Minister für Umwelt ist mit Bericht vom 08.11.1988 bezüglich Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) und mit Schreiben gleichen Datums sind die Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) gehört worden.

Der Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist am 07./08.11.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die öffentliche Darlegung und Anhörung - Bürgerbeteiligung - gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind in der Zeit vom 17.11.1988 bis 22.11.1988 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung darüber erfolgte mit der oben angeführten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 03.04.1990 den Bebauungsplanentwurf und die Begründung beschlossen. Der Entwurf und die Begründung lagen in der Zeit vom 23.09.1991 bis 23.10.1991 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, wurden am 9.7.1991 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.09.1991 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung vom 09.07.1992 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und über das Ergebnis Beschluß gefaßt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). In gleicher Sitzung wurden der Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 12 KSVG und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Den Bedenkenerhebern ist am 22.10.1992 das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan ist am 20.10.1992 der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden (§ 11 Abs. 1 BauGB).

Mit Erlaß vom 18.12.1992 hat die höhere Verwaltungsbehörde mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werde (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan "Campingplatz Jägersburg" wird hiermit ausgefertigt. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB und der Hinweis, daß der Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden bei der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 419, Rathaus, Am Forum, in Homburg, eingesehen werden kann (§ 12 BauGB), werden gemäß der Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt Homburg vom 30.6.1992 in der Saarbrücker Zeitung und dem Pfälzer Merkur verkündet.

Homburg, den 9.7.1992

Der Oberbürgermeister

Die Verkündung erfolgte in der Saarbrücker Zeitung am 4.2.1993 und im Pfälzer Merkur am 4.2.1993. Mit dieser Verkündung ist der Bebauungsplan am 4.2.1993 in Kraft getreten (§ 12 BauGB).

Homburg, den 4.2.1993

Der Oberbürgermeister i.A.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Saarbrücken, den 18.12.1982

Der Minister für Umwelt i.A.

SAARLAND
Ministerium für Umwelt
C/4 6730/92 R/Ba

Hein
(Heiss)
Bauberrat



KREISSTADT HOMBURG SAAR



BEBAUUNGSPLAN

CAMPINGPLATZ
JÄGERSBURG

MASZSTAB: 1:1000

STADTBAUAMT
ABTEILUNG STADTPLANUNG

HOMBURG, DEN 9.7.1992

SACHBEARBEITER : Soecknick

ABTEILUNGSLEITER : Spies

BAUDIREKTOR : Ehrmanntraut